

Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der
Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen in den Gemeinden Stubben, Schiphorst
und Schönberg vom 16.05.2018**

Nachdem in einem Bienenstand in der Gemeinde Steinburg/Kreis Stormarn, am 14.05.2018 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, wird gemäß

- §§ 5 b und 10 und der Bienenseuchenverordnung i. V. m.
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung erlassen:

I.

Festlegung eines AFB-Sperrbezirks

Das nachfolgend beschriebene Gebiet um den befallenen Bienenstand wird zum Sperrbezirk erklärt:

**Die Gemeinde Stubben,
von der Gemeinde Schiphorst die Gebiete westlich des Stubber Wegs und nordwestlich
der K 46
und von der Gemeinde Schönberg die Gebiete nordwestlich der K 46 und der K 71.**

Die anliegende kartographische Darstellung des Sperrbezirks ist verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung

Für den Sperrbezirk gelten nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung folgende Schutzmaßnahmen:

1. Die Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern, deren Standort im Sperrbezirk liegt, haben unverzüglich –**spätestens jedoch bis zum 25.05.2018**– ihre Bienenstände unter Angabe des aktuellen Standortes und der Anzahl der Bienenvölker beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln, (Tel.: 04542/82283-0; Fax: 04542/8228310; E-mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) schriftlich anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich nach Beginn des Bienenflugs durch den Amtstierarzt oder nach seiner näheren Weisung durch einen von ihm beauftragten Obmann für Bienengesundheit einzeln klinisch auf Anzeichen der Amerikanischen Faulbrut zu untersuchen, dabei werden von seuchenverdächtigen Völkern eine oder mehrere Brutwaben als Einzelvolkprobe, von klinisch unauffälligen Völkern Futterkranzproben als Einzel- oder Sammelvolkprobe von max. 10 Bienen-völkern entnommen und zur bakteriologischen Untersuchung dem Landeslabor Schleswig-Holstein zugeleitet. Diese Untersuchung ist frühestens 2, spätestens 9 Monate nach Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des befallenen Bienenstandes zu wiederholen.

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden sowie für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf schriftlichen Antrag bei der in Ziffer 1. bezeichneten Dienststelle können in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorgenannten Verbringungsbeschränkungen zugelassen werden, sofern eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist. Zur Verbringung nach Orten außerhalb des Sperrbezirkes setzt dies zwei negative klinische Untersuchungen der Bienen oder eine unverdächtige Futterkranzprobe sowie die Zustimmung der für den Zielort zuständigen Behörde voraus.

Die Festlegung des AFB-Sperrbezirks wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 12 der Bienenseuchenverordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

Begründung

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine durch ein sporenbildendes Bakterium (*Paenibacillus larvae larvae*) verursachte anzeigepflichtige Tierseuche, die zu großen Schäden an der Bienenbrut und fortschreitender Schwächung der Bienenvölker führt. Durch die befallenen Bienen, deren Produkte sowie über kontaminierte Gerätschaften besteht eine erhebliche Verbreitungsgefahr des sehr widerstandsfähigen Erregers.

Die Festlegung eines Sperrbezirkes und die daraus resultierenden Verbringungsbeschränkungen dienen der Eindämmung des Seuchengeschehens.

Durch die Anzeige- und Untersuchungspflicht soll ein aktuelles Bild über die im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände sowie deren Gesundheitsstatus erlangt werden. In Anbetracht der Flugweite der Bienen und der örtlichen Vegetationsverhältnisse wurde ein Sperrbezirk mit dem Radius von wenigstens 3 km festgelegt, bei dessen Ausgestaltung die Strukturen der Bienenhaltung sowie die Überwachungsmöglichkeiten Berücksichtigung fanden.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter Ziffer 1.1. dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung der Anzeigepflicht wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die zeitnahe Erfassung aller sich in der Umgebung des Seuchenherdes befindenden Bienenvölker ist für eine lückenlose Erkenntnis zum Verbreitungsstand der Amerikanischen Faulbrut und eine darauf aufbauende zügige und effektive Sanierung befallener Bienenstände und damit die Seuchentilgung unabdingbar. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass betroffene Bienenhalter ihrer Anzeigepflicht bis zur Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommen und damit die Tierseuchenbekämpfung nachhaltig behindern. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse an der auch volkswirtschaftlich bedeutsamen raschen Wiederherstellung einer dauerhaften Bienengesundheit das private Interesse an einer freizügigen unreglementierten Bienenhaltung.

Anfechtungen der übrigen für den Sperrbezirk geltenden Schutzmaßnahmen haben gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung. Sämtliche Anordnungen sind damit sofort vollziehbar.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:


Ordnungswidrig im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 26 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66 in 23879 Mölln, einzulegen.

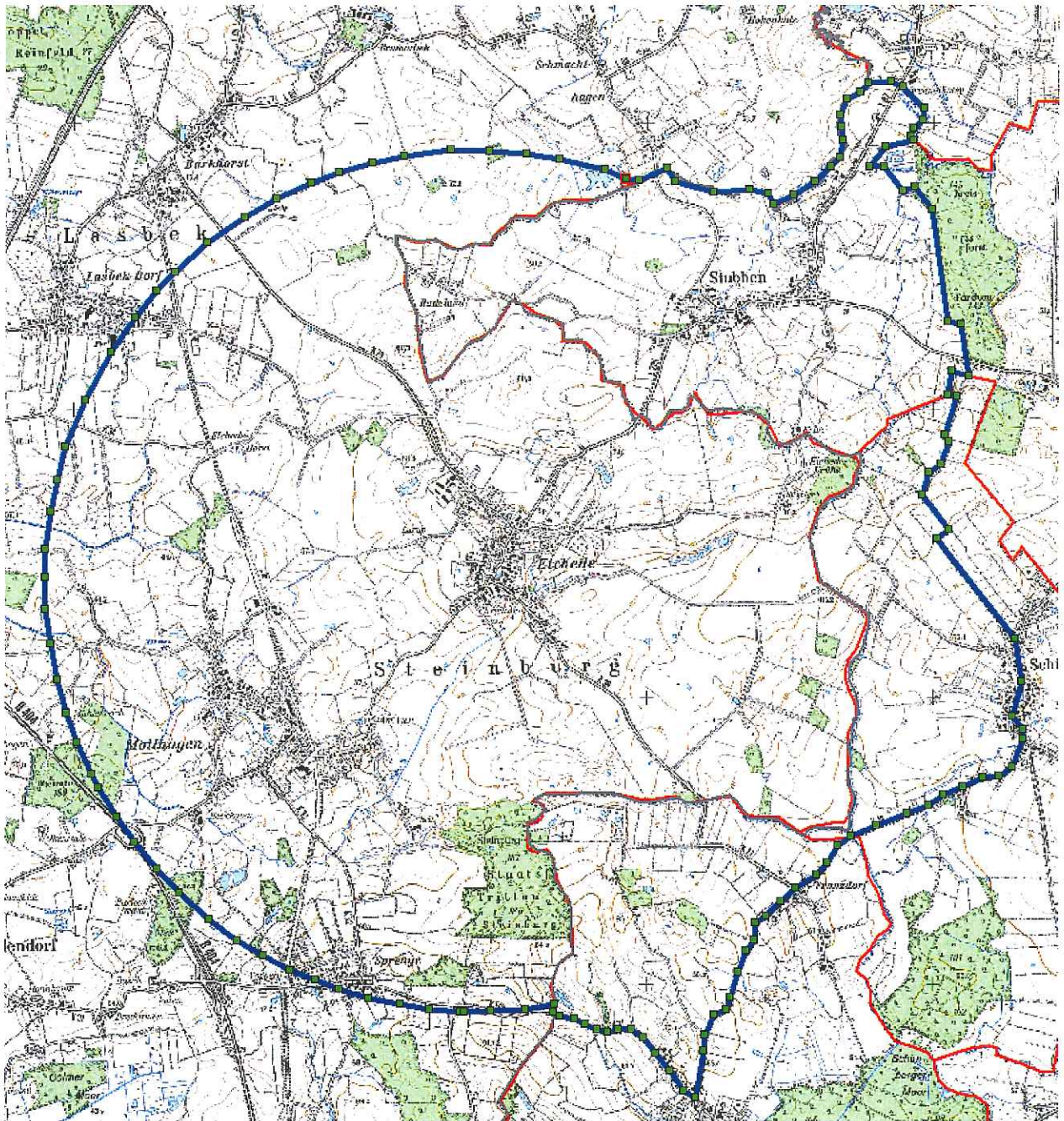
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, den 16.05.2018

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittel-
überwachung
Im Auftrag

Dr. Kaufhold

Anlage

Kartographische Darstellung des AFB-Sperrbezirks Stubben und Umgebung



(Stand: 16.05.2018)

Anhang

zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I, S. 2615)
- Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I. S. 388)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I. S. 3546)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218)